

## Pro Materi - Satzung

### **§ 1 Name**

1. Der Verein trägt den Namen "Pro Materi".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit in Benin.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Satzungszweck**

1. "Materi" ist eine im Norden des afrikanischen Staates Benin gelegene Region. Dort existieren nur wenige Schulen, so dass eine Großzahl der dort lebenden Kinder keine Schule besuchen kann. Ziel ist es, die Bevölkerung der verschiedenen Dörfer bei der Gründung von Grundschulen zu unterstützen. Der Verein stellt den Schulen Schulmaterial zur Verfügung und bezahlt die Lehrkräfte. Zudem soll jeweils ein fester Klassenraum erbaut werden. Ziel ist es weiter, den beninischen Staat baldmöglichst in die Mitfinanzierung der Schulen einzubinden.
2. Der Satzungszweck umfasst insbesondere die Verwirklichung folgender Maßnahmen:
  - a) Den Bau und die Gründung von Schulen in entlegenen Dörfern Benins und Ausstattung derselben mit Mobiliar, Personal und Schulmaterial.
  - b) Die Ermöglichung des Schulbesuchs beninischer Kinder aus einkommensschwachen Familien durch Übergabe des notwendigen Schulmaterials.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Werbung um Sponsoren und Spender, die die Projektarbeit des Vereins in Benin zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Name und Anschrift des Antragsstellers oder der Antragsstellerin enthalten.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Auflösung der juristischen Person
  - b) Tod des Mitglieds
  - c) Austritt
  - d) Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Diese hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag beträgt 30,00 € pro Jahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier natürlichen Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - e) Wahl und Entlastung eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

#### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Aufgaben des Kassenprüfers**

Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 16 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an den Verein: Sonafa e.V. – eine bessere Zukunft für Menschen in Benin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf/Deutschland.